

Entscheid.-Sammllg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

2480 034

IX ZB 162/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Ing. Günter Ma [REDACTED],

[REDACTED] R [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

die Technische Universität Berlin, vertreten durch den
Universitätspräsidenten, 1 Berlin 12, Straße des 17. Juni
Nr. 135, dieser vertreten durch Oberregierungsrat Wolfgang
He [REDACTED] bei dem Landesverwaltungsamt Berlin, 1 Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 26 Abs. 4 Satz 2 BWGSD, § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil läßt Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers nicht erkennen. Auf BVerfG RzW 1972, 114 kann sich der Kläger nicht berufen, weil dieser Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde lag, als er hier vom Kammergericht festgestellt worden ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Kläger habe den Nationalsozialismus im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 BWGSD gefördert, liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn